

Merkblatt **zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in** **Überschwemmungsgebieten** Sicherung und Genehmigung

Lagerung von Heizöl und anderen wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungs- und in Risikogebieten

Um die Auswirkungen von Hochwasser zu minimieren, werden - seit Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes II im Jahr 2018 - folgende Gebiete unterschieden:

- festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Diese entsprechen dem HQ_{extrem} (Extrem-Hochwasser)

Lage und Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete und der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (bezeichnet als HQ_{extrem}) in Niedersachsen können Sie den www.umweltkarten-niedersachsen.de entnehmen.

Für Heizölverbraucheranlagen (z. B. Ölheizung mit Heizöltank) bedeutet dies:

- **Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78 c WHG).** Eine Ausnahme von diesem Verbot kann beim Fachbereich 44, Umwelt- und Regionalplanung – Untere Wasserbehörde, beantragt werden (Ausnahmegenehmigung). Um diese Ausnahme zulassen zu können, muss nachgewiesen werden, dass keine anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen **und** die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
- **In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (also im Gebiet des HQ_{extrem}) ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten,** wenn andere, weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen **oder** die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.
- Die Errichtung neuer Heizölanlagen in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten muss dem Fachbereich 44, Umwelt- und Regionalplanung – Untere Wasserbehörde, mindestens sechs Wochen vor der Errichtung angezeigt werden. Mit dieser Anzeige müssen die Nachweise vorgelegt werden, dass kein anderer weniger wassergefährdender Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung steht und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Mit Fernwärme, Pelletheizung, Erd- und Flüssiggas, Erdwärme oder Elektroheizung steht in aller Regel ein weniger wassergefährdender Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung. Der Landkreis Northeim kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anzeige die Errichtung untersagen oder Auflagen zum Hochwasserschutz festsetzen.

Welche Nachrüstpflicht gibt es für bestehende Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten?

Für Heizölverbrauchsanlagen, die am 5. Januar 2018 bereits vorhanden waren, gilt:

- in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten müssen diese Anlagen spätestens bis zum 5. Januar 2023 nach den anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden,
- in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssen diese Anlagen spätestens bis zum 5. Januar 2033 nach den anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen müssen sie zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachgerüstet werden.

Prüfung der Einhaltung der Anforderungen in Überschwemmungsgebieten

Außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten sind alle unterirdischen Anlagen und oberirdische Anlagen mit einem Gesamtvolumen über 10.000 Liter Heizöl durch Sachverständige vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung prüfen zu lassen. Weiterhin gilt seit Inkrafttreten der AwSV am 1. August 2017 diese umfassende Prüfpflicht auch für alle Heizöllageranlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 bis 10.000 Liter Heizöl, die in Überschwemmungsgebieten aufgestellt sind. Bei der Prüfung wird insbesondere die Eignung der Anlage für den Überschwemmungsfall beurteilt.

Was ist bei einer Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten zu beachten?

Bei Hochwasserereignissen liefen in der Vergangenheit immer wieder große Mengen Heizöl aus, weil Heizölbehälter zusammengedrückt wurden, aufgetrieben oder umgekippt sind. Vereinzelt ist auch Wasser über Lüftungsleitungen und ähnliche Anschlüsse in die Behälter eingedrungen, wobei das leichtere Heizöl aus den Behältern verdrängt wurde. Bei einigen Schadensfällen konnte das tief ins Mauerwerk gedrungene Öl nicht beseitigt werden. Das gesamte Gebäude musste abgerissen werden.

Daher dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden können (§ 50 AwSV).

Folgende Aspekte müssen daher bei der Lagerung in Überschwemmungsgebieten berücksichtigt werden:

- Bestehende "normale" Heizöllagerbehälter aus Kunststoff oder dünnem Blech können dem Wasserdruck bei Hochwasser nicht standhalten und sind deshalb ungeeignet.

- Behälter müssen so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Dies kann erreicht werden z. B. durch eine Verankerung mit Stahlbändern am Boden, mit Trägern an den Seitenwänden des Lagerraumes oder durch Abstützen mit Stahlstreben gegen die Lagerraumdecke. Die Behälter müssen jedoch für solche Maßnahmen geeignet und zugelassen sein. Maßnahmen zur Auftriebssicherung oder Verankerung der Behälter sowie Versteifungen am Behälter dürfen nur durch Statiker, Behälterhersteller oder Sachverständige geplant und durch Fachbetriebe nach § 63 AwSV ausgeführt werden. Weiterhin muss das Gebäude die auftretenden Kräfte auch aufnehmen können (ein leerer 1.000 l Behälter erzeugt beispielsweise einen Auftrieb von einer Tonne). Daher ist ein Abstützen gegen die Kellerdecke bzw. eine Verankerung im Boden aus statischen Gründen oft nicht möglich.
- Behälter und Leitungen im Freien sind im Übrigen so aufzustellen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen und dass eine mechanische Beschädigung, z. B. durch Treibgut, ausgeschlossen ist.
- Unterirdische Behälter und Rohrleitungen müssen gegen Auftrieb gesichert werden, z. B. durch das Erhöhen der Erdüberdeckung oder durch das Aufbringen einer den Behälter bedeckenden Betonplatte.
- Behälter müssen so aufgestellt werden, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungsleitungen oder in sonstige Öffnungen eindringen kann.